

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 13.01.2021****Corona-Pandemie – Rechtsgrundlage der CoronaImpfV****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Verschiedene Verfassungsrechtler halten die in der CoronaImpfV vorgenommene Priorisierung der zu impfenden Personengruppen zum einen für nicht sachgerecht und zum anderen für verfassungswidrig und damit nicht verbindlich. Kritisiert wird dabei z.B., dass Angehörige verschiedener Berufs- und Tätigkeitsgruppen, die beruflich mit einer großen Zahl von Personen in Kontakt kommen und damit ein hohes Infektionsrisiko tragen, in der Priorisierungsliste relativ weit hinten aufgeführt werden. Ältere tragen zwar ein höheres Risiko eines schwereren Krankheitsverlaufs, könnten aber durch Kontaktvermeidung ihr Risiko minimieren. Eine der zitierten Verfassungsrechtlerinnen forderte in ihrer Stellungnahme ein von einem Parlament verabschiedetes Gesetz, „dass die Verteilungsziele in Form einer wertenden Grundentscheidung und die Impfkriterien in Form einer abstrakt gehaltenen Aufzählung von Personengruppen regelt und zur Festlegung der konkreten Impfreiheitenfolge durch eine Verordnung ermächtigt“

→ [https://www.focus.de/politik/deutschland/corona-impfverordnung-rechtswidrig-und-nichtig-verfassungsrechtler-nennen-impf-priorisierung-illegal\\_id\\_12859176.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/corona-impfverordnung-rechtswidrig-und-nichtig-verfassungsrechtler-nennen-impf-priorisierung-illegal_id_12859176.html)

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hat die Landesregierung überprüft, ob es für die in der CoronaImpfV vorgenommene Priorisierung eine verfassungskonforme Rechtsgrundlage gibt?

Ja.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: mit welchem Ergebnis?

§ 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 a) SGB V bildet die Rechtsgrundlage für die CoronaImpfV.

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: wird die Landesregierung diese Prüfung noch vornehmen?

Entfällt.

Frage 4. Hält die Landesregierung die Forderung von Staatsrechtlern, nach einem durch das zuständige Parlament verabschiedeten Gesetz für gerechtfertigt, durch das die Verteilungsziele in Form einer wertenden Grundentscheidung und die Impfkriterien in Form einer abstrakt gehaltenen Aufzählung von Personengruppen geregelt und eine konkrete Impfreiheitenfolge durch eine Verordnung ermächtigt wird?

Die Landesregierung geht davon aus, dass bereits der Aufzählung abstrakter Merkmale in § 20i Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 a) SGB V eine wertende Grundentscheidung zugrunde liegt, die durch die CoronaImpfV weiter konkretisiert wird.

Frage 5. Falls 4. zutreffend: wird sich die Landesregierung für die Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage einsetzen bzw. eine solche Rechtsgrundlage schaffen – falls dies auf Landesebene zulässig sein sollte?

Entfällt.

Frage 6. Hält die Landesregierung die in der CoronaImpfV vorgenommene Priorisierung für angemessen – insbesondere im Hinblick darauf, dass Personen, die beruflich Kontakt mit einer großen Anzahl von Menschen haben, nicht in den beiden ersten Gruppen aufgeführt werden?

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Priorisierung in der CoronaImpfV im Wesentlichen an den wissenschaftlichen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut und weiterer namhafter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina, orientiert. Die Landesregierung begrüßt die bundeseinheitliche Priorisierung, welche insbesondere diejenigen Menschen in den Blick nimmt, die im Rahmen des Gesundheitssystems als besonders wichtigem Bereich der Daseinsvorsorge täglich Kontakt mit einer großen Anzahl von besonders vulnerablen oder (potenziell) an COVID-19 erkrankten Personen haben.

Wiesbaden, 18. Februar 2021

**Kai Klose**